

Richtlinie zur Unterstützung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung - Klimafreundliche Mobilität“

Geltungszeitraum für Einreichungen vom 1.1.2011 bis 30.4.2011

§ 1 Zielsetzung

Die internationale Situation der Automobilindustrie und der drohenden Verknappung und somit Verteuerung fossiler Energieträger wie auch des Klimawandels haben dazu geführt, dass weltweit, insbesondere aber auch in der Europäischen Union zahlreiche Maßnahmen gesetzt wurden und werden, um den Individualverkehr umweltfreundlicher zu gestalten. Dazu gehören Maßnahmen der EU-Kommission zur sukzessiven Senkung des CO₂-Ausstoßes von PKW, die Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Einführung umweltfreundlicherer Antriebe, die zwingende Einführung von Biotreibstoffen in einem bestimmten Ausmaß wie auch die Forcierung von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Batteriebetriebene Elektrofahrzeuge weisen Vorteile wie Lärmvermeidung und örtliche Null-Emissionen auf. Der künftig verstärkte Einsatz von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen ist eine Möglichkeit um die Emissionen aus dem Individualverkehr zu senken.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des Ankaufs von neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Steiermark gewährt für den Ankauf von neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Förderungswerber/innen

Um Förderungen in Form von Zuschüssen können natürliche Personen ansuchen, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben. Die geförderten Fahrzeuge dürfen ausschließlich nur privat genutzt werden.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn ein neues elektrisch betriebenes 2-spuriges Fahrzeug, das keine behördliche Zulassung benötigt und das insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dient, angekauft wird.
- (2) Ein Fahrzeug gilt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Kauf als neu.

- (3) Pro Förderungswerber/in kann nur *ein* Fahrzeug gefördert werden.
- (4) In Anspruch genommene, vergleichbare Zuschüsse eines anderen Bundeslandes schließen eine Förderung durch das Land Steiermark aus.
- (5) Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichten sich
- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
 - b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Möglichkeiten zur Einsichtnahme zu gewähren,
 - c) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungswerberin / Förderungswerber und Förderungsgeber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
 - d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungswerberin / des Förderungswerbers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungswerberin / den Förderungswerber rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungswerberin / dem Förderungswerber zu tätigen,
 - e) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber
 - I. einer seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt oder
 - II. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
 - III. über das Vermögen der Förderungswerberin / des Förderungswerbers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 e) lit. I. und II. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Ankauf von neuen oder gebrauchten elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen, wird mit **€ 250.-** gefördert.

§ 6 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien ist bei neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen, **spätestens 6 Monate nach dem Kauf** bei der Einreichstelle im
 - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA17A - Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie,
Steirischer Umweltlandesfonds, Burggasse 9/II, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 - 4780, Fax: (0316) 877 - 4559
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.ateinzubringen. Damit ein Antrag noch berücksichtigt werden kann, muss er bis spätestens 30.4.2011 in der Einreichstelle eingelangt sein!
- (2) Dabei sind mit dem Antrag **Rechnungen sowie Zahlungsbelege** (die namentlich auf die Förderungswerberin / den Förderungswerber ausgestellt sein müssen) über den Ankauf eines neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeuges, das keine behördliche Zulassung benötigt **in Kopie** vorzulegen.
- (3) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, können fehlende Unterlagen oder Daten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nachgereicht werden. Wird diese Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (3) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmung

- (1) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Abs. 1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- (3) Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 9 Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit **1. Jänner 2011** in Kraft.

§ 11 Ende der Förderungsaktion

Die Förderaktion endet mit **30. April 2011**. Alle nach diesem Datum bei der angeführten Förderungsstelle einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.